

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 14/1928 (1928)

Artikel: Kanton Appenzell I.-Rh.

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-30601>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Revision des Art. 10 der Schulverordnung für den Kanton Appenzell I.-Rh. vom 29. Oktober 1896. (Beschluß des Großen Rates vom 27. Dezember 1927.)

Art. 10. An die Leistungen der Schulgemeinden für die Besoldung der Lehrkräfte an Primar- und staatlich anerkannten Arbeitsschulen und Spezialklassen (als: Grundgehälter, Gehaltszulagen, Entschädigungen für Turnunterricht, Brennstoff und Beleuchtung) leistet der Staat bis auf weiteres einen Beitrag von jährlich 25 Prozent, ausnahmsweise an Sulzbach 30 Prozent, an Kau und Kapf 35 Prozent.

Der Staatsbeitrag wird in vier gleichen Raten (am Schlusse jedes Vierteljahres) bezahlt.

Maßgebend für die Berechnung des Staatsbeitrages sind die Leistungen der Gemeinden in dem dem Subventionsjahre vorangegangenen Jahre.

Der Subventionierung der Naturalleistungen der Gemeinden wird folgende Bewertung zugrunde gelegt:

Brennstoff für die Wohnung jeder Lehrkraft Fr. 100.– im Jahre;

Beleuchtung für die Wohnung jeder Lehrkraft Fr. 50.– im Jahre.

Der Staatsbeitrag für Heizung und Beleuchtung wird auf die Wohnung ausgerichtet.

XVII. Kanton St. Gallen.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1927.

XVIII. Kanton Graubünden.

Mittelschulen und Berufsschulen.

Reglement für die Maturitätsprüfungen an der Bündnerischen Kantonsschule. (Vom 2. April 1927.)

Art. 1. An der Bündnerischen Kantonsschule werden Maturitätsprüfungen abgehalten am Literargymnasium, Realgymnasium und an der Technischen Abteilung (Oberrealschule).

An diesen Schulabteilungen wird in erster Linie der Unterricht in der Muttersprache und in einer zweiten Landessprache gepflegt. Im übrigen sind sie durch folgende Fächer gekennzeichnet: